



NOTFALLDIENSTREGLEMENT vom 26. Mai 2004

(Vom Vorstand geändert am 16. Januar 2007)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Kantonales Recht

- Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (Gesundheitsgesetz)
- Ärzteverordnung vom 6. Mai 1998

Erlasse der ÄrzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ

- Statuten
- Standesordnung
- Rahmenvorschriften für die Organisation des Notfalldienstes (Fassung vom 12. Juni 2003)

Bestimmungen des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon ZüriMed

- Statuten
- Vertrag mit der Stadt Zürich betr. Notfalldienst
- Vertrag mit den Gemeinden des Bezirkes Dietikon und Bergdietikon/AG betr. Notfalldienst

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Die praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten (§ 12 Abs. 2 Gesundheitsgesetz).
- Die praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte müssen für die Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen besorgt sein. Sie können sich zu diesem Zweck mit anderen praxisberechtigten Personen zu einem Notfalldienst zusammenschliessen (§ 14 Abs. 1 Ärzteverordnung).
- Die Organisation des Notfalldienstes obliegt im Kanton Zürich den Bezirksgesellschaften der AGZ (Art. 4 Ziff. 1 lit. a und Art. 26 Ziff. 4 lit. a Statuten AGZ; Art 12 Abs. 1 Standesordnung AGZ; Art. 2 Statuten ZüriMed).
- Alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte haben sich am örtlichen oder regionalen Notfalldienst der Grundversorger oder Fachärzte zu beteiligen. Aus wichtigen Gründen können Notfalldienstpflichtige von der Leistung des Dienstes befreit werden; sie sind zur Zahlung einer Ersatzabgabe verpflichtet (Art. 12 Abs. 1 Standesordnung AGZ).

3. STRUKTUR DES NOTFALLDIENSTES IN DEN BEZIRKEN ZÜRICH UND DIETIKON

Allgemeiner Notfalldienst

Die Stadt Zürich ist in fünf Notfalldienstkreise eingeteilt.

Im Bezirk Dietikon existieren zwei Notfalldienstkreise:

- Oberes Limmattal (Aesch, Birmensdorf, Oberengstringen, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen)
- Unteres Limmattal (Bergdietikon/AG, Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L., Fahrweid)

Fachärztliche Notfalldienste

In der Stadt Zürich bestehen fünf fachärztliche Notfalldienste, nämlich für

- Gynäkologie
- Ophthalmologie
- Oto-Rhino-Laryngologie
- Pädiatrie
- Psychiatrie

Im Bezirk Dietikon ist es aus personellen Gründen zur Zeit nicht möglich, fachärztliche Notfalldienste zu organisieren.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

4. NOTFALLDIENSTPFLICHT

(Für alle Notfalldienste geltende Bestimmungen)

4.1 Allgemeines

Notfalldienstpflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte, die voll oder teilweise selbständig tätig sind. Diesen Ärztinnen und Ärzten gleichgestellt sind diplomierte Assistentinnen und Assistenten, die bei einer selbständig tätigen Ärztin oder einem selbständig tätigen Arzt angestellt sind.

4.2 Dauer der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht beginnt mit dem Datum der Praxisaufnahme bzw. dem Beginn des Arbeitsverhältnisses der Assistentinnen und Assistenten und endet mit dem Jahresende, das der Vollendung des 55. Altersjahres folgt. Der Vorstand kann, um den Notfalldienst sicherzustellen und die Belastung für die Notfalldienstpflichtigen in zumutbarem Rahmen zu halten, für einzelne Notfalldienstkreise oder fachärztliche Notfalldienste die Altersgrenze bis zur Vollendung des 60. Altersjahres erhöhen. Mit dem auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgenden Jahresende endet die Notfalldienstpflicht; vorbehalten bleibt die Leistung von Notfalldiensten im Sinne des folgenden Absatzes und für fachärztliche Notfalldienste die Regelungen der Fachgesellschaften.

Ärztinnen und Ärzte, die nach Ende des auf die Vollendung des 55. Altersjahres bzw. nach Erreichen der vom Vorstand festgesetzten höheren Altersgrenze Notfalldienst leisten wollen, sind dazu eingeladen, sofern sie eine Praxis betreiben.

4.3 Umfang der Notfalldienstpflicht

Bei teilzeitlich in freier Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzten richtet sich der Umfang der Notfalldienstpflicht nach dem Umfang der Tätigkeit in freier Praxis. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Vereinfachung der praktischen Handhabung bezüglich der Abgrenzung zwischen dem Umfang der Praxistätigkeit und der Notfalldienstpflicht Bestimmungen zu erlassen.

Während der ersten fünf Jahre nach Praxiseröffnung können Ärztinnen und Ärzte zu vermehrter Notfalldienstleistung verpflichtet werden. Diese darf das doppelte Pensum der übrigen Ärztinnen und Ärzte des Dienstkreises bzw. des fachärztlichen Notfalldienstes nicht übersteigen.

Wer standespolitisch oder im Auftrag von ZüriMed tätig ist, kann ein reduziertes Notfalldienstpensum beantragen. Über das Ausmass der Dienstbefreiung entscheidet der Vorstand.

4.4 Allgemeiner Notfalldienst

Der Allgemeine Notfalldienst wird durch die Grundversorgerinnen und Grundversorger sichergestellt. Als Grundversorgerinnen und Grundversorger gelten Hausärztinnen und Hausärzte, die eine selbständige Praxistätigkeit ausüben und als solche die ärztliche Basisversorgung ihrer Patientinnen und Patienten sicherstellen. Sie sind Fachärztinnen für Allgemeinmedizin, für Innere Medizin oder Allgemeinpraktikerinnen und Allgemeinpraktiker mit entsprechender Weiterbildung und/oder Praxiserfahrung. Zu den Grundversorgern zählen auch die Assistentinnen und Assistenten im Sinne von Ziff. 4.1 oben, soweit sie bei einer Grundversorgerin oder einem Grundversorger angestellt sind.

Gleichgestellt sind den Grundversorgerinnen und Grundversorgern Fachärztinnen und Fachärzte mit relevanten Grundversorgerfunktionen. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Grundversorgerfunktion einer Ärztin bzw. eines Arztes ist die betroffene Ärztin bzw. der betroffene Arzt berechtigt, ihre bzw. seine Argumente gegenüber dem Vorstand vorzubringen und alle sachdienlichen Angaben über die Art der Praxistätigkeit zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet endgültig.

4.5 Fachärztliche Notfalldienste

4.5.1 Fachärztliche Notfalldienste sind dem allgemeinen Notfalldienst gleichgestellt.

4.5.2 Die fachärztlichen Notfalldienste werden von den Ärztinnen und Ärzten sichergestellt, die den entsprechenden Facharztstitel erlangt haben.

Notfalldienstpflichtige des allgemeinen Notfalldienstes, die in einen fachärztlichen Notfalldienst umgeteilt werden möchten und nicht über den entsprechenden Facharztstitel verfügen, haben sich über ihre Qualifikation und die Art ihrer Praxistätigkeit gegenüber dem Vorstand auszuweisen. Der Vorstand entscheidet – nach Einholung der Stellungnahme der betreffenden Fachgesellschaft – endgültig. Versäumte Notfalldienste sind nachzuholen.

4.5.3 Neue, d. h. zur Zeit nicht existierende fachärztliche Notfalldienste unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Vorstand. Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der neue fachärztliche Notfalldienst einem echten Bedürfnis entspricht und die Beanspruchung durch den fraglichen Notfalldienst derjenigen der bestehenden Notfalldienste entspricht.

4.5.4 Fachärztinnen und Fachärzte, für deren Fachgebiet kein fachärztlicher Notfalldienst besteht, können sich am allgemeinen Notfalldienst beteiligen. In diesem Fall haben sie keine Ersatzabgabe zu entrichten, sofern ihre Notfalldienstleistung derjenigen einer Grundversorgerin bzw. eines Grundversorgers entspricht.

4.6 Vermittlung der Notfallärztinnen und Notfallärzte

Die Vermittlung der Notfallärztinnen und Notfallärzte ist Aufgabe des Ärztefon.

4.7 Erreichbarkeit der Notfallärztinnen und Notfallärzte

Die Notfallärztinnen und Notfallärzte sind verpflichtet, während der Dauer ihres Notfalldienstes ununterbrochen erreichbar zu sein und die Telefonnummer, unter welcher sie erreichbar sind, dem Ärztefon bekannt zu geben und bei Standortwechseln die neue Nummer zu übermitteln.

4.8 Dienstplanung und Planungsperioden

Das Ärztefon erstellt im Auftrag des Vorstandes die Dienstpläne, soweit dies bei den fachärztlichen Notfalldiensten nicht durch die Fachgesellschaft geschieht.

Die Planungsperioden richten sich nach der Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die in den einzelnen Dienstkreisen bzw. fachärztlichen Notfalldiensten dienstpflichtig sind.

4.9 Verantwortlichkeit und Aufsicht über den Notfalldienst

Verantwortlich für die Organisation des Notfalldienstes ist der Vorstand. Die Notfalldienstkommission übt die Aufsicht über den Notfalldienst aus und entscheidet über Beschwerden, die den Notfalldienst betreffen.

4.10 Pflicht zur persönlichen Notfalldienstleistung

Der Notfalldienst ist persönlich zu leisten. Die Abtretung einer Notfalldienstverpflichtung ist nur in besonderen Situationen statthaft (z.B. Unfall, plötzliche Erkrankung). Das gewohnheitsmässige Abtreten der Notfalldienstleistung ist unzulässig.

5. BEFREIUNG VOM NOTFALLDIENST (DISPENSATION)

5.1 Generelle Befreiung

Generell befreit vom Notfalldienst sind Ärztinnen und Ärzte, die einen spitalinternen Notfalldienst leisten (Chefärztinnen und Chefärzte; leitende Ärztinnen und Ärzte; Oberärztinnen und Oberärzte mit dem Recht zur privatärztlichen Tätigkeit; Belegärztinnen und Belegärzte, vorausgesetzt, dass für ihr Fachgebiet kein fachärztlicher Notfalldienst besteht), sofern der spitalintern zu leistende Notfalldienst vergleichbar ist mit einem spitalexternen Notfalldienst.

Über die generelle Befreiung entscheidet der Vorstand. Gegen dessen diesbezüglichen Entscheid kann beim Vorstand der AGZ rekuriert werden.

5.2 Befreiung auf Gesuch hin

Auf Gesuch an den Vorstand befreit vom Notfalldienst sind Ärztinnen und Ärzte aus Gründen von schwerer Krankheit, schwerer körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft, Mütter mit Kindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr sowie alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

Der geltend gemachte Befreiungsgrund ist zu belegen. Wird als Befreiungsgrund eine schwere Krankheit oder eine schwere körperliche Behinderung geltend gemacht, ist dem Vorstandsmitglied, das mit dem Ressort Notfalldienst betraut ist, ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses soll über die Diagnose, die Prognose sowie den Grad der Leistungsverminderung Aufschluss geben und darf nur vom Ressortinhaber eingesehen werden. Über die Dauer der Dienstbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Ressortinhabers.

5.3 Ausführungsvorschriften zur Dienstbefreiung

Der Vorstand ist ermächtigt, über die Einzelheiten des Dispensationsverfahrens ein Reglement zu erlassen.

6. AUSSCHLUSS VOM NOTFALLDIENST

Ärztinnen und Ärzte, die sich als für den Notfalldienst ungeeignet erwiesen haben, können vom Vorstand von der Notfalldienstleistung ausgeschlossen werden. Sie haben die doppelte Ersatzabgabe zu bezahlen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann an den Vorstand der AGZ rekuriert werden.

7. ERSATZABGABE

7.1 Pflicht zur Zahlung der Ersatzabgabe

Dienstpflichtige, aber nicht diensttuende Ärztinnen und Ärzte sowie Fachärztinnen und Fachärzte ohne fachärztlichen Notfalldienst und gemäss Ziffer 5 von der Dienstleistung Dispensierte sind verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der folgende Absatz.

Von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind die praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzte, die in den Spitälern vollamtlich angestellt sind und einen spitalinternen Notfalldienst leisten, dessen Umfang vergleichbar ist mit einem spitalexternen Notfalldienst. Fachärztinnen und Fachärzte, für die kein fachärztlicher Notfalldienst besteht und die als Belegärztinnen und Belegärzte einen dem ambulanten Notfalldienst adäquaten spitalinternen Notfalldienst leisten, haben die halbe Ersatzabgabe zu entrichten.

7.2 Umfang der Ersatzabgabe

Der Umfang der Ersatzabgabe für teilzeitlich in freier Praxis tätige Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach dem Umfang der Notfalldienstpflicht.

7.3 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal den effektiv zu zahlenden vollen Mitgliederbeitrag der AGZ, inkl. Beiträge an die FMH und die VEDAG.

Die Generalversammlung legt jährlich die konkrete Höhe der Ersatzabgabe fest.

7.4 Verwendung der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben werden in den Notfalldienstfonds gelegt. Letzterer darf nur für Zwecke des Notfalldienstes verwendet werden.

8. FORTBILDUNG

Die Notfallärztinnen und Notfallärzte sind verpflichtet, sich laufend fortzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand der Notfallmedizin zu halten.

Der Vorstand kann mit den Mitteln des Notfalldienstfonds eigene Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

9. INKASSOAUSFÄLLE

Inkassoausfälle, welche aus dem organisierten Notfalldienst resultieren, können aus dem Notfalldienstfonds zurückerstattet werden.

Die Einzelheiten werden vom Vorstand geregelt.

10. SANKTIONEN

Verletzt eine Ärztin oder ein Arzt Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Notfalldienstreglement ergeben, gelten die Sanktionen, die in den Statuten der AGZ festgelegt sind.

Will der Vorstand eine Pflichtverletzung ahnden, stellt er dem Vorstand der AGZ einen entsprechenden Antrag.

Die Sanktionen werden vom Ehrenrat der AGZ ausgesprochen.

11. REKURSE

Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes im Sinne der Ziffern 5.1 und 6 sind innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich an den Vorstand der AGZ zu richten. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

12. GENEHMIGUNG DES NOTFALLDIENSTREGELEMENTES UND SPÄTERER ÄNDERUNGEN

Das vorliegende Notfalldienstreglement und Änderungen desselben sind von der Generalversammlung zu genehmigen und müssen anschliessend dem Vorstand der AGZ zur Genehmigung *) unterbreitet werden.

13. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die „Richtlinien für den Notfalldienst und die Beurteilung der Notfalldienst-Dispensationsgesuche“ vom 7. Juli 1999 aufgehoben.

*) vom Vorstand der AGZ am 16. August 2004 genehmigt

Anhänge (Ausführungsvorschriften des Vorstandes)

10.09.2004/OL

16.01.2007/Änderung durch Vorstand